

DIE GEPLANTE REVISION DER ERBRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DES SCHWEIZERISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Oliver Arter/Daisy Vacher

Bei grenzüberschreitenden Erbfällen kommt es regelmässig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Behörden der involvierten Staaten und zu sich widersprechenden Entscheidungen. Die Europäische Union hat deshalb mit der EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) die zwischenstaatliche Zuständigkeit in internationalen Erbfällen sowie die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten, die einen Nachlass betreffen, geregelt. Sie hat überdies einheitliche Regeln darüber festgelegt, welches Erbrecht jeweils anzuwenden ist. Die Verordnung gilt für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich und ist auf die Rechtsnachfolge von Personen anwendbar, die nach dem 16. August 2015 verstorben sind.

Die mit der EU-Erbrechtsverordnung geschaffene Rechtsvereinheitlichung soll nun auch in der Schweiz als Anlass genommen werden, das Potential für Kompetenzkonflikte und divergierende Entscheidungen in Bezug auf die meisten EU-Staaten zu minimieren und damit die Rechts- und Planungssicherheit zu erhöhen. Zudem sollen mit der Gesetzesrevision Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedürfnissen Rechnung getragen werden, die sich seit Inkrafttreten der erbrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Internationalen Privatrechts vor 29 Jahren ergeben haben.

Nachfolgend werden die vom schweizerischen Bundesrat am 14. Februar 2018 veröffentlichten Revisionsvorschläge der erbrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) dargestellt und aufgezeigt, was sich gegenüber dem bestehenden Recht künftig ändern soll.

Vergleich erbrechtliche Bestimmungen derzeitiges IPRG / Revisionsvorschläge neues IPRG (Änderungen rot markiert)

Art. 86	
<p>I. Zuständigkeit 1. Grundsatz</p> <p>¹ Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.</p> <p>² Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.</p>	<p>I. Zuständigkeit 1. Grundsatz</p> <p>¹ Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.</p> <p>² Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.</p> <p>³ Personen, die über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten verfügen, können, ungeachtet einer allfälligen schweizerischen Staatsangehörigkeit, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines der betreffenden Heimatstaaten unterstellen.</p> <p>⁴ Die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers sind weiterhin zuständig, soweit sich in einem Fall von Absatz 2 oder 3 die Behörden des betreffenden Staates mit seinem Nachlass nicht befassen.</p>

Bemerkungen zu Art. 86 Abs. 1 IPRG und Art. 86 Abs. 1 E-IPRG:

- Die Bestimmungen des schweizerischen Internationalen Privatrechts beruhen auf drei wesentlichen Grundsätzen: Vorrang des Wohnsitzprinzips, Gebot der Nachlasseinheit sowie Zulässigkeit der Rechtswahl.
- Der letzte Wohnsitz einer natürlichen Person befindet sich in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Bemerkungen zu Art. 86 Abs. 3 E-IPRG:

- Schweizer Staatsangehörige können für den Fall, dass sie bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, ihren Nachlass durch testamentarische oder erbvertragliche Verfügung der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden unterstellen (Art. 87 Abs. 2 IPRG / Art. 87 Abs. 2 E-IPRG). **Der vorgeschlagene neue Artikel 86 Absatz 3 E-IPRG sieht vor, dass auch ausländische Staatsangehörige eine Prorogation zugunsten der Behörden ihres Heimatstaats treffen können.**

- Bereits unter dem geltenden Recht haben ausländische Staatsangehörige die Möglichkeit, ihren Nachlass ihrem Heimatrecht zu unterstellen. Im Hinblick auf diese Befugnis ist eine Prorogationsmöglichkeit zugunsten des betreffenden Staats deshalb sinnvoll.
- Die **Prorogationsmöglichkeit** soll **auch für Schweizer Doppelbürger** oder **Schweizer Mehrfachstaater** gelten.
- Der Erblasser soll die **Prorogation auf einzelne Vermögensteile** beschränken können. Die Möglichkeit einer solchen Teilprorogation war in der diesen Entwurf vorbereitenden Expertengruppe nicht unumstritten, da sie zu einer Aufspaltung des Nachlasses führt.

Art. 87	
<p>2. Heimatzuständigkeit</p> <p>¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.</p> <p>² Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten.</p>	<p>2. Heimatzuständigkeit</p> <p>¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, des Staates, in dem sie liegen, abhängig machen.</p> <p>² Die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne diesbezüglichen Vorbehalt, dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten</p>

Bemerkungen zu Art. 87 Abs. 1 E-IPRG:

- Bislang war umstritten, wie die Textpassage „sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst“ zu interpretieren ist: ist damit nur Nichtbefassung seitens der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz gemeint oder auch Nichtbefassung seitens der Behörden allfälliger anderer Staaten, deren Zuständigkeit aus Schweizer Sicht (Art. 96 IPRG) anerkannt werden kann.

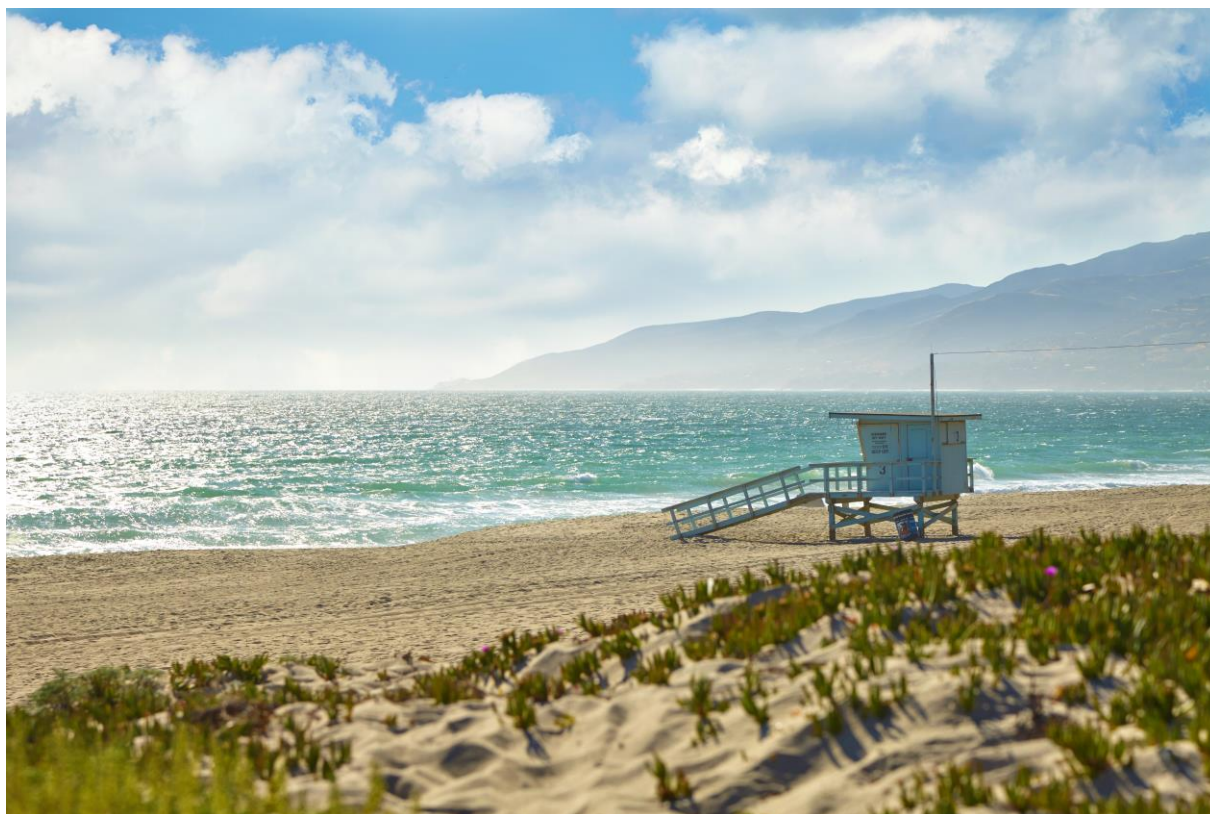
- Neu wird folgende Lösung vorgeschlagen:
Grundsätzlich wird lediglich auf die Untätigkeit der Behörden am Wohnsitzstaat abgestellt.
Im Einzelfall sollen die schweizerischen Behörden allerdings die Möglichkeit haben, ihre Zuständigkeit auch von der Inaktivität der Behörden anderer Staaten als desjenigen des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich die Behörden des betreffenden Staates ebenfalls mit dem Nachlass befassen. In Frage kommen dabei ein allfälliger ausländischer Heimatstaat der betreffenden Person, der Staat ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts und, soweit es nur um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaat. Die angerufene Schweizer Behörde kann von der um Verfahrenseinleitung ersuchenden Person den Nachweis verlangen, dass sie in einem oder mehrerer dieser Staaten vorstellig geworden ist.

Bemerkungen zu Art. 87 Abs. 2 E-IPRG:

- Bei einer Rechtswahl besteht weiterhin die **Vermutung zugunsten einer Prorogation**.
- Neu hat der Erblasser die Möglichkeit, die Vermutung durch eine Klausel umzustossen, wonach die getroffene Rechtswahl nicht als gleichzeitige Prorogation zu verstehen ist.
- **Im Fall einer Rechtswahl** zugunsten des schweizerischen Rechts muss deshalb eine **parallele Prorogation nicht mehr ausdrücklich** vorgesehen, sondern **allenfalls muss eine parallele Prorogation gerade ausdrücklich ausgeschlossen werden**.

Art. 88	
<p>3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache</p> <p>¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.</p> <p>² Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufenen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.</p>	<p>3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache</p> <p>¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.</p> <p>² Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufenen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.</p>

Art. 89	
<p>4. Sichernde Massnahmen</p> <p>Hinterlässt der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland Vermögen in der Schweiz, so ordnen die schweizerischen Behörden am Ort der gelegenen Sache die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.</p>	<p>4. Sichernde Massnahmen</p> <p>Hinterlässt der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland Vermögen in der Schweiz, so ordnen die schweizerischen Behörden am Ort der gelegenen Sache die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.</p>



Photocredit: shuttertock/flatbox

Art. 90	
<p>II. Anwendbares Recht 1. Letzter Wohnsitz in der Schweiz</p> <p>¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht.</p> <p>² Ein Ausländer kann jedoch durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen. Diese Unterstellung fällt dahin, wenn er im Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört hat oder wenn er Schweizer Bürger geworden ist.</p>	<p>II. Anwendbares Recht 1. Letzter Wohnsitz in der Schweiz</p> <p>¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht.</p> <p>² Personen, die über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten verfügen, können, ungeachtet einer allfälligen schweizerischen Staatsangehörigkeit, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem der betreffenden Heimatrechte unterstellen. Eine entsprechende Unterstellung wird vermutet, wenn der Erblasser den Nachlass der Zuständigkeit eines der betreffenden Heimatstaaten unterstellt hat (Art. 86 Abs. 3), sofern er diesbezüglich keinen Vorbehalt gemacht hat.</p> <p>³ Diese Unterstellung fällt nicht dahin, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört hat.</p>

Bemerkungen zu Art. 90 Abs. 2 E-IPRG:

- **Ausländische Staatsangehörige** können ihren **Nachlass stets ihrem Heimatrecht unterstellen**.
- Verfügt eine Person über mehrere Staatsangehörigkeiten, kann sie zwischen den betreffenden Rechtsordnungen frei wählen können.
- Nach heutigem Recht besteht diese Rechtswahlmöglichkeit ausländischer Staatsangehöriger nicht, wenn eine dieser Staatsangehörigkeiten die schweizerische ist.
- Wie bereits bei Art. 87 Abs. 2 E-IPRG wird eine gesetzliche Verknüpfung von Prorogation und Rechtswahl bei gleichzeitiger Opt-out-Möglichkeit vorgesehen. Praktisch spielt diese Regelung allerdings nur dort eine Rolle, wo der prorogierte Staat sich selbst nicht als zuständig betrachtet oder von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht und die schweizerischen Behörden sich dadurch weiterhin mit dem Nachlass zu befassen haben.

Bemerkungen zu Art. 90 Abs. 3 E-IPRG:

- Im Gegensatz zum bisherigen Recht fällt die **Unterstellung des Nachlasses eines Ausländers unter eines seiner Heimatrechte nicht mehr dahin, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört.**

Art. 91	
<p>2. Letzter Wohnsitz im Ausland</p> <p>¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.</p> <p>² Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe in der letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag ausdrücklich das Recht an seinem letzten Wohnsitz vorbehalten.</p>	<p>2. Letzter Wohnsitz im Ausland</p> <p>¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Verweist dieses auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, ist das Sachrecht des betreffenden Staates anzuwenden.</p> <p>² Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass dem Recht an seinem letzten Wohnsitz oder dem Recht eines seiner Heimatstaaten unterstellt.</p>

Bemerkungen zu Art. 91 Abs. 1 E-IPRG:

- Die bisherige Regelung führt zu Problemen, wo das jeweilige ausländische Kollisionsrecht das anwendbare materielle Recht nicht selbst bestimmt, sondern dessen Bezeichnung ebenfalls dem Kollisionsrecht eines bestimmten Staates überträgt.
- Neu vorgesehen ist eine **Umwandlung der Verweisung auf das ausländische Kollisionsrecht in eine Verweisung auf das materielle Recht eines Staates, falls auf das schweizerische Kollisionsrecht rückverwiesen wird.**

Bemerkungen zu Art. 91 Abs. 2 E-IPRG:

- Neu soll die Rechtswahlmöglichkeit auch auf ein allfälliges weiteres Heimatrecht des betroffenen Auslandschweizers erstreckt werden.

Art. 92	
<p>3. Umfang des Erbstatuts und Nachlassabwicklung</p> <p>¹ Das auf den Nachlass anwendbare Recht bestimmt, was zum Nachlass gehört, wer in welchem Umfang daran berechtigt ist, wer die Schulden des Nachlasses trägt, welche Rechtsbehelfe und Massnahmen zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können.</p> <p>² Die Durchführung der einzelnen Massnahmen richtet sich nach dem Recht am Ort der zuständigen Behörde. Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der Willensvollstreckung.</p>	<p>3. Umfang des Erbstatuts und Nachlassabwicklung</p> <p>¹ Das auf den Nachlass anwendbare Recht bestimmt, was zum Nachlass gehört, wer in welchem Umfang daran berechtigt ist, wer die Schulden des Nachlasses trägt, welche Rechtsbehelfe und Massnahmen zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können.</p> <p>² Die Durchführung der einzelnen Massnahmen richtet sich nach dem Recht am Ort der zuständigen Behörde. Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung sowie der Frage der Berechtigung des Nachlassverwalters oder Willensvollstreckers am Nachlass und seiner Verfügungsmacht darüber.</p>

Bemerkungen zu Art. 92 IPRG im Allgemeinen:

- Art 92 IPRG bestimmt, welche Rechtsfragen dem von Artikel 90 f. IPRG bezeichneten anwendbaren Recht (sog. Erbstatut) unterstehen und für welche Rechtsfragen das Recht am Ort der Nachlassabwicklung (sog. Eröffnungsstatut), bei einem schweizerischen Verfahren also das schweizerische Recht, vorbehalten bleibt.

Bemerkungen zu Art. 92 Abs. 2 E-IPRG:

- Während die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers grundsätzlich dem Erbstatut unterstehen, beurteilt sich dessen Stellung in Bezug auf den Nachlass, also die Frage des Eigentums und seiner Verfügungsmacht, nach dem Eröffnungsstatut.
- Art 92 Abs. 2 IPRG erwähnt lediglich den Willensvollstrecker. Art. 92 Abs. 2 E-IPRG nennt neu auch die behördlich angeordnete Nachlassabwicklung im Sinne der „administration des common law“ oder im Sinne von Art. 29 EuErbVO. Nicht erfasst werden soll ein blosser Erbschaftsverwalter im Sinne von Art. 554 ZGB, da sich dessen Aufgabenbereich auf sichernde Massnahmen beschränkt; dieser soll deshalb weiterhin vollumfänglich dem Eröffnungsstatut unterstehen.

Art. 93	
4. Form	aufgehoben
<p>¹ Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht.</p> <p>² Dieses Übereinkommen gilt sinngemäss auch für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen.</p>	

Art. 94	
5. Verfügungsfähigkeit	4. Letztwillige Verfügungen
<p>Eine Person kann von Todes wegen verfügen, wenn sie im Zeitpunkt der Verfügung nach dem Recht am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt oder nach dem Recht eines ihrer Heimatstaaten Verfügungsfähig ist.</p>	<p>¹ Eine letztwillige Verfügung untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit ihrer Errichtung; ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit.</p> <p>² Unterstellt ein Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.</p> <p>³ Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte unterstellen.</p> <p>⁴ Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht.</p>

Bemerkungen zu Art. 94 Abs. 1 E-IPRG:

- Analog zu Art. 24 EU-Erbrechtsverordnung sollen die vom neugefassten Art. 94 Abs. 1 E-IPRG geregelten Fragen dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments unterstehen und nicht mehr dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls.
- Was den sachlichen Geltungsbereich von Art. 24 EU-Erbrechtsverordnung anbelangt, besteht eine gewisse Grauzone. Klar darunter fallen Rechtsfragen betreffend das Zustandekommen des Testaments im materiellen Sinne (insbesondere die Zulässigkeit der Stellvertretung), Verfügungsverbote hinsichtlich bestimmter Personen, Willensmängel (Täuschung, Nötigung, Irrtum), die Verbindlichkeit von Testamenten für die Erbnachfolge und deren Widerrufbarkeit. Ebenfalls erfasst wird

die grundsätzliche Zulässigkeit von Testamenten (beispielsweise von korrespondierenden Testamenten). Unklar ist die Situation demgegenüber in Bezug auf die Zulässigkeit spezifischer Verfügungsinhalte (Nacherbeneinsetzung, Stiftungserrichtung usw.) und deren Wirkungen. Hier gehen die Lehrmeinungen auseinander. Dies wirft die Frage auf, ob der neugefasste Art. 94 Abs. 1 E-IPRG diesen letzten Bereich miteinbeziehen soll, oder ob die Angleichung an die EU-Erbrechtsverordnung nur so weit erfolgen soll, als deren Inhalt gesichert ist. Der Expertengruppe erachtete erstere Lösung als sachgerechter.

- Ausgenommen sind Fragen der Formgültigkeit von Testamenten. Für sie soll weiterhin die Regelung des aktuellen Art. 93 IPRG gelten.

Bemerkungen zu Art. 94 Abs. 2 E-IPRG:

- Hat die verfügende Person ihren Nachlass vollumfänglich einem ihrer Heimatrechte unterstellt (vgl. insbesondere Art. 87 Abs. 2 IPRG und Art. 90 Abs. 2 IPRG), tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.

Bemerkungen zu Art. 94 Abs. 3 E-IPRG:

- Gemäss dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 kann die verfügende Person ihr Testament bzw. die von Art. 94 IPRG erfassten Rechtsfragen auch direkt einem ihrer Heimatrechte unterstellen. Auch hier tritt das betreffende Recht wieder an die Stelle des nach Absatz 1 bezeichneten. Daneben geht die Rechtswahl auch einer Unterstellung des gesamten Nachlasses im Sinne von Absatz 2 vor.



Photocredit: Shutterstock/Gabriele Maltinti

Art. 95	
<p>6. Erbverträge und gegenseitige Verfügungen von Todes wegen</p>	<p>5. Erbverträge</p>
<p>¹ Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses.</p>	<p>¹ Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses; ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit.</p>
<p>² Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass seinem Heimatrecht, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.</p>	<p>² Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.</p>
<p>³ Gegenseitige Verfügungen von Todes wegen müssen dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen.</p>	<p>³ Erbverträge mit zwei oder mehreren Verfügenden müssen dem Wohnsitzrecht beziehungsweise dem bezeichneten Heimatrecht (Abs. 2) jedes Verfügenden entsprechen. Als Erbvertrag gelten auch zwei oder mehrere letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt.</p>
<p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Form und die Verfügungsfähigkeit (Art. 93 und 94).</p>	<p>^{3bis} Die Vertragschliessenden können den Erbvertrag einem der Heimatrechte des Verfügenden beziehungsweise eines der Verfügenden unterstellen. Diese Unterstellung fällt nicht dahin, wenn die betreffende Person im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört hat.</p>
<p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Form und die Verfügungsfähigkeit (Art. 93 und 94).</p>	<p>⁴ Für die Form von Erbverträgen sowie anderer vom Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht nicht erfasster Verfügungen von Todes wegen gilt dieses sinngemäss.</p>

Art. 96	
<p>III. Ausländische Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechte</p> <p>¹ Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:</p> <p>a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder im Staat, dessen Recht er gewählt hat, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden, oder</p> <p>b. wenn sie Grundstücke betreffen und in dem Staat, in dem sie liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden.</p> <p>² Beansprucht ein Staat für die in seinem Gebiet liegenden Grundstücke des Erblassers die ausschliessliche Zuständigkeit, so werden nur dessen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden anerkannt.</p> <p>³ Sichernde Massnahmen des Staates, in dem Vermögen des Erblassers liegt, werden in der Schweiz anerkannt.</p>	<p>III. Ausländische Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechte</p> <p>¹ Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:</p> <p>a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden;</p> <p>b. wenn sie Grundstücke betreffen und in dem Staat, in dem sie liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden.</p> <p>c. wenn sie im Heimatstaat des Erblassers oder in einem seiner Heimatstaaten getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hatte, oder</p> <p>d. wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, in seinem Heimatstaat oder einem seiner Heimatstaaten oder, in Bezug auf einzelne Nachlasswerte, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.</p> <p>² Beansprucht ein Staat für die in seinem Gebiet liegenden Grundstücke des Erblassers die ausschliessliche Zuständigkeit, so werden nur dessen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden anerkannt.</p> <p>³ Sichernde Massnahmen des Staates, in dem Vermögen des Erblassers liegt, werden in der Schweiz anerkannt.</p>

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch

© Froriep Legal AG 2018. Dieser Newsletter enthält generelle Informationen über rechtliche Entwicklungen in der Schweiz und stellt keine Beratung in spezifischen Angelegenheiten dar. Die Reproduktion ist autorisiert, sofern die Quelle angegeben wird.